



Informationen für
Eigenversorger:



Eichrechtskonforme
Messung von Eigen-
und Drittverbrauch bei
EEG-Umlage-Reduzierung



Informationen für Eigenversorger:

Eichrechtskonforme Messung von Eigen- und Drittverbrauch bei EEG-Umlage-Reduzierung

Zusammenfassung

- // Nachweispflicht für Eigenversorger: Zeitgleichheit von Eigenerzeugung und Eigenverbrauch.
- // Ziel: Abgrenzung Verbräuche Dritter – diese unterliegen voll der EEG-Umlagepflicht
- // Verpflichtender Einsatz geeichter Zähler
- // Messkonzept erforderlich zur separaten Abgrenzung für jede Viertelstunde
- // Dafür erforderlich: Verwendung von Zähler mit Kommunikationsschnittstelle und Datenaggregation in einer speziellen Software

Ausgangssituation

Das Erneuerbare Energie-Gesetz (EEG 2017) ist die regulatorische Basis für die Erhebung der EEG-Umlage und bietet dabei auch mehrere Möglichkeiten, sich hiervon befreien zu lassen bzw. einen Teilerlass zu erhalten. Für die Eigenversorger sind besonders die Regelungen aus den §§ 61 und 62 von Interesse. Grundsätzlich ist dabei jeder Verbrauch umlagepflichtig. Hier gelten zwei relevante Ausnahmen:

- // Energieintensive Unternehmen
- // Eigenversorger (Schwerpunkt dieses Dokuments)

Diese Befreiung gilt nur für den Eigenverbrauch, welcher sehr streng ausgelegt wird: Nur bei Personenidentität von Betreiber und Verbraucher können die Vorteile in Anspruch genommen werden. Sogenannte Dritte sind von der Privilegierung ausgeschlossen, also z. B. Zulieferer oder Mieter in einer Liegenschaft, aber auch „verwandte“ Unternehmen (Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften). In der Folge ist für Strom, der an Dritte weitergeleitet wird, die EEG-Umlage abzuführen.

Bitte beachten Sie: Der Nachweis der Drittmengen-Abgrenzung muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden. Bitte besprechen Sie mit ihm die Inhalte dieses Dokumentes. Dieses Dokument kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen, sondern skizziert lediglich eine mögliche Vorgehensweise.



Vorgehensweise

1. Erstellung eines Messkonzeptes

Im Rahmen der Erstellung des Messkonzeptes werden alle Verbraucher erfasst. Das umfasst die eigenen Verbraucher und die Dritten. Hilfreich kann dabei eine Analyse von Miet- und Pachtverträgen für die betroffenen Liegenschaften sein. Eine wichtige Rolle spielt auch die Analyse der örtlichen Gegebenheiten. Netze sind oft über Jahrzehnte gewachsen und nicht auf die Anforderungen des EEG hin optimiert. Eine gründliche Bestandsaufnahme ist daher von besonderer Bedeutung. Das EEG und dessen Umsetzung sieht Bagatellgrenzen für eine Befreiung von der Pflicht zu Abgrenzung vor. Dazu zählt zum Beispiel der von Besuchern (= Dritte) verbrauchte Strom beim Aufladen eines Telefons: Dieser braucht nicht gemessen bzw. abgegrenzt zu werden. Um Bagatellregelungen geltend machen zu können, muss ein Messkonzept formuliert sein, um Bagatellverbräuche und Ausnahmeregelungen darzustellen.

Das erstellte Messsystem bedarf eines Testates. Der hierfür notwendige Wirtschaftsprüfer sollte den gesamten Prozess bis zur Meldung der Drittmengen begleiten.

2. Analyse der örtlichen Gegebenheiten

Der „klassische“ Ort der Messung ist in der Verteilung, also meistens in einem Schaltschrank. Dort werden Stromkreise gemessen, die sich eindeutig als Eigenverbrauch oder als Drittverbrauch zuordnen lassen. Aber nicht immer ist diese Eindeutigkeit gegeben. Bei solchen gemischten Verbräuchen kann mit Hilfe von speziellen Steckdosenmessgeräten abgegrenzt werden. Wichtig ist hier, dass die eingesetzten Messgeräte den Anforderungen des Mess- und Eichrechts genügen und mit einer Kommunikationsschnittstelle zur messtechnischen Erfassung im 15-Minuten-Intervall ausgerüstet sind.

Eine weitere Aufgabenstellung ist die Abgrenzung von Baustrom. Hier ist auch eine messtechnische Erfassung im Baustromverteiler mit geeichten kommunikationsfähigen Zählern erforderlich.

3. Umsetzung der Messung

Bei der Umsetzung der Messung wird die elektrische Anlage um die notwendige Messtechnik erweitert und in Betrieb genommen.

4. Datenerfassung und -analyse

Bereits ein Stromzähler liefert jährlich über 35.000 Datensätze. Das führt selbst bei kleinen Anlagen mit 30 Messpunkten schnell zu über einer Million Werte pro Jahr. Das hierfür notwendige Erfassungssystem sollte neben der reinen Datenspeicherung auch weitere Funktionen erfüllen. Neben der Funktion als Basis für die Abrechnung Dritter ist es auch Grundlage für ein Energiemanagementsystem (ISO 50001) oder das Monitoring: Durch Alarmierung und Visualisierung können Erzeugung und Verbrauch im Auge behalten und so kritische Situationen aufgedeckt werden. In der Beratungspraxis sind so bereits häufiger ungünstige Konstellationen aufgedeckt worden, die zur unbeabsichtigten Drittlieferung durch ein selbst betriebenes BHKW geführt haben. Das kann beispielsweise eine hohe Erzeugung in der Nacht sein, der kein entsprechender Eigenverbrauch entgegensteht.



5. Nachweis der Drittmenge und Zahlung der EEG-Umlage

Für den Nachweis des Verbrauchs ist immer das Testat des Wirtschaftsprüfers erforderlich. Deshalb sollte dieser in allen Phasen des Messkonzepts eingebunden werden, um eine testierfähige Lösung zu realisieren. Die Übermittlung der Mengeninformationen kann durch eine entsprechende Software realisiert werden: Sie aggregiert die Daten und gibt diese aufbereitet als Excel-Datei aus. Diese Datei kann dann automatisch per E-Mail versandt werden, auf einem Netzwerkordner gesammelt oder einfach von einer passwortgeschützten Webseite heruntergeladen werden. Diese Mengen sind an den Netzbetreiber zu melden. Zudem kann die Bundesnetzagentur die Daten ebenfalls zur Einsicht verlangen.

Drei Erfolgsfaktoren

1. Ein interner Verantwortlicher und Ansprechpartner, der die Übersicht über die messtechnischen Erfordernisse und den aktuellen Umsetzungsstand besitzt.
2. Ein beratendes Unternehmen, das Erfahrungen bei der Erstellung von rechtssicheren Messkonzepten besitzt.
3. Eine stabile und einfach erweiterbare Systemlösung zur Messung, Erfassung und Weitergabe der notwendigen Energiedaten.

NZR entwickelt Zähler, Kommunikationsgeräte und Erfassungssoftware und ist Prüfstelle von Messgeräten für Elektrizität. Dazu unterstützen wir auf Wunsch mit Schulungen und Updates, womit der Kunde immer von den neuesten Entwicklungen profitiert.



www.nzr.de



NZR UNTERNEHMENSGRUPPE

NZR Nordwestdeutsche Zählerrevision
Ing. Aug. Knemeyer GmbH & Co. KG

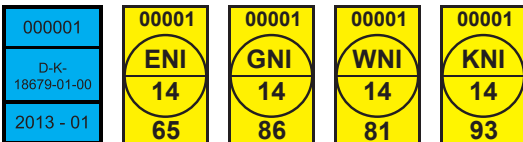
NZR Energiesysteme GmbH
Individuelles Energie-Lastmanagement

NZR Leasing GmbH & Co. KG
Hauseigene Leasinggesellschaft zur Finanzierung von
NZR-Produkten

Heideweg 33 | 49196 Bad Laer
Telefon +49 (0)5424 2928 - 0
Fax +49 (0)5424 2928 - 77
E-Mail info@nzr.de
Internet www.nzr.de | www.nzr-energiesysteme.de

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität
ENI14, für Gas GNI14, für Wasser WNI14 und für Wärme KNI14.

Akkreditiertes DAkkS-Kalibrierlabor für Elektrizität, Gas, Wasser
und Wärme.



KBH K. Biesinger GmbH

Neckarsteinacher Str. 74
69434 Hirschhorn am Neckar
Telefon +49 (0)6272 922 - 0
Fax +49 (0)6272 922 - 100
E-Mail kbh@nzr.de

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte
für Elektrizität EHE6 und für Wasser WHE9.



NZR Service GmbH
Dienstleistungen für Energieversorger

Neckarsteinacher Straße 74
69434 Hirschhorn am Neckar
Telefon +49 (0)6272 922 - 200
Fax +49 (0)6272 922 - 100
E-Mail service@nzr.de